

**Verordnung  
der Stadtvertretung der Stadt Dornbirn  
über das Mindestmaß der baulichen Nutzung**

§1

Diese Verordnung gilt nur für Flächen, die als Bauflächen gewidmet sind.

§2

Für eine Teilfläche des Grundstücks GST-NR 17026/1, KG Dornbirn, die innerhalb der im Plan  
in der angeschlossenen Anlage 2 (Zl. d031.21-7/2023-3, Datum: 22.01.2024)  
in roter Farbe ersichtlich gemachten Grenzen liegt,  
wird das Mindestmaß der baulichen Nutzung mit einer  
Geschosszahl von 2 Geschossen festgelegt,  
wobei vom tiefsten Geländepunkt am Gebäude auszugehen ist.

§3

Diese Verordnung tritt mit dem auf die Kundmachung folgenden Tag in Kraft.

Die Bürgermeisterin  
Dipl.-Vw. Andrea Kaufmann

